

Satzung über den Ausländer- und Integrationsbeirat im Landkreis Aschaffenburg

Der Landkreis Aschaffenburg erlässt aufgrund Art. 17 und 18 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Satzung:

Präambel

Im Landkreis Aschaffenburg wird zur Förderung der menschlichen Beziehungen der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sowie zur Förderung der Integration und des gegenseitigen Verständnisses ein Beirat gebildet, der die Bezeichnung „Ausländer- und Integrationsbeirat“ trägt.

„Mensch mit Migrationshintergrund“ im Sinne dieser Satzung ist eine Person, die selbst oder von der mindestens ein Elternteil nicht die deutsche Staatsangehörigkeit innehat.

§ 1 Zweck

- (1) Aufgabe des Ausländer- und Integrationsbeirates ist es, die volle Teilhabe und die Chancengleichheit der Menschen mit Migrationshintergrund sowie das Miteinander von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund im Landkreis Aschaffenburg zu ermöglichen.
- (2) Der Ausländer- und Integrationsbeirat bearbeitet Fragen der Zuwanderung, Flucht und Integration im Landkreis Aschaffenburg basierend auf der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Beirat steht für eine demokratische, offene und plurale Gesellschaft, die die Würde der Menschen achtet – unabhängig von der Hautfarbe, ethnischen, kulturellen und religiösen Herkunft, Geschlecht und sexuellen Identität, Alter und körperlichen Voraussetzungen. Er engagiert sich für ein inklusives und diskriminierungsfreies Zusammenleben der Gesellschaft.

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat bringt die Kompetenzen, Potentiale und das Engagement der Menschen mit Migrationshintergrund in Projekte und Maßnahmen im Landkreis Aschaffenburg ein.
- (2) Der Beirat kann Empfehlungen und Stellungnahmen an den Kreistag und die Kreisverwaltung abgeben.

§ 3 Aufgaben

Der Ausländer- und Integrationsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vertretung aller Belange und Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis Aschaffenburg unter Berücksichtigung ihrer Vielfalt,
2. die Beratung des Kreistages, der Kreisausschüsse und der Verwaltung in allen Fragen, welche die Integrationspolitik betreffen und in den eigenen Wirkungskreis des Landkreises Aschaffenburg fallen,
3. Stellung zu beziehen zu Fragen, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt betreffen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirates sind verpflichtet, die Arbeit des Beirates zu unterstützen, insbesondere an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Die Tätigkeit im Ausländer- und Integrationsbeirat im Landkreis Aschaffenburg ist ehrenamtlich.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Ausländer- und Integrationsbeirates beginnt in der Regel mit der Wahlperiode des Kreistages und endet nach sechs Jahren.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Beirates führt dieser die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstituierung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen konnte.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Die Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirates werden durch ein Auswahlverfahren bestimmt.
- (2) Für die Auswahl der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates bildet der Landkreis Aschaffenburg ein Auswahlgremium.
- (3) Das Auswahlgremium setzt sich zusammen aus einer Person der Geschäftsstelle des Ausländer- und Integrationsbeirates, einer Integrationslotsin oder eines Integrationslotsen, einer Person aus dem Bereich der Asylsozialbetreuung, einer Person der Agentur für Arbeit und einer Person der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg.
- (4) Durch die Geschäftsstelle des Ausländer- und Integrationsbeirates des Landkreises Aschaffenburg werden die Einwohnerinnen und Einwohner mit und ohne Migrationshintergrund des Landkreises Aschaffenburg im Rahmen einer Bekanntmachung aufgerufen, sich als stimmberechtigtes Mitglied im Ausländer- und Integrationsbeirat zu bewerben.
- (5) Für die Bewerbung als stimmberechtigtes Mitglied des Ausländer- und Integrationsbeirates ist Voraussetzung, dass die Bewerberin oder der Bewerber zum Beginn der Ausschreibung des Bewerbungsverfahrens das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten seinen/ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Aschaffenburg hat. Bewerbungen von Einwohnerinnen und Einwohnern aus dem Landkreis Aschaffenburg mit und ohne Migrationshintergrund sind möglich.
- (6) Die eingehenden Bewerbungen werden von der Geschäftsstelle gesichtet und für das Auswahlgremium anonymisiert. Anschließend werden die Bewerbungen dem Auswahlgremium zur Bewertung nach einem festgelegten Punkteschema vorgelegt. Die Geschäftsstelle ergänzt die Bewertung des Auswahlgremiums nach Abs. 8. Es werden immer ganze Punkte vergeben.
- (7) Das Auswahlgremium vergibt anhand einer Punkteskala von 0 bis 10 Punkte mittels von dem Auswahlgremium bestimmten Kriterien, insbesondere für die Ausbildung, die Berufserfahrung, das ehrenamtliche Engagement und die interkulturellen Kompetenzen einen Punktwert für jede Bewerberin und jeden Bewerber.
- (8) Die Geschäftsstelle ergänzt nach der Bewertung des Auswahlgremiums noch die Punkte für den Migrationshintergrund. Hierfür kann maximal ein Punkt vergeben werden.
- (9) Alle nicht in den Beirat aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber werden als Nachrückerinnen und Nachrücker auf einer Liste aufgenommen.
- (10) Die Liste der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Liste der Nachrückerinnen und Nachrücker werden nach Abschluss des Verfahrens dem Kreistag zur Zustimmung vorgelegt. Beim Ausscheiden einer ausgewählten Bewerberin oder eines ausgewählten Bewerbers rückt automatisch die nächste Person aus der Liste der Nachrückerinnen und Nachrücker nach. Das Verfahren zur Aufstellung der Listen und bei Bewerbungen mit der Geschlechtsangabe „divers“ wird analog angewandt. Das Ausscheiden aus dem Ausländer- und Integrationsbeirat regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Zusammensetzung

- (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat setzt sich zusammen aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern sowie der Anzahl der beratenden Mitglieder aus Abs. 3 und Abs. 4.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirates werden durch das Auswahlverfahren nach § 6 der Satzung bestimmt. Dies können Personen mit der deutschen oder einer ausländischen Staatsangehörigkeit sein.
- (3) Die Fraktionen des Kreistages entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Beirat. Die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen des Kreistages sind beratende Mitglieder im Beirat.
- (4) Als weitere beratende Mitglieder im Ausländer- und Integrationsbeirat sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Agentur für Arbeit, des Staatlichen Schulamtes Aschaffenburg, der Geschäftsstelle des Ausländer- und Integrationsbeirates, der Berufsschule III, des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der mit ausländerrechtlichen Angelegenheiten befassten Wohlfahrtsverbände.
- (5) Die beratenden Mitglieder haben bei Beschlüssen des Beirates kein Stimmrecht.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Ausländer- und Integrationsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, jedoch mindestens einmal im Jahr zur Sitzung ein.
- (2) Die erste Sitzung des Ausländer- und Integrationsbeirates nach dem Auswahlverfahren wird von der Landrätin oder dem Landrat einberufen.
- (3) Die Verhandlungssprache ist deutsch.
- (4) Der Ausländer- und Integrationsbeirat hat eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kreistages benötigt.

§ 9 Vorsitz

- (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Für die Wahl findet Art. 45 Abs. 3 LKrO sowie § 13 der Geschäftsordnung Anwendung. Der oder die Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dürfen nicht dem Kreistag des Landkreises Aschaffenburg angehören.
- (2) Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Ausländer- und Integrationsbeirates vor. Des Weiteren beruft die oder der Vorsitzende den Ausländer- und Integrationsbeirat ein und leitet die Sitzungen.
- (3) Die oder der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Beirates und ist für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf verantwortlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende vertritt den Ausländer- und Integrationsbeirates nach außen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Beirates liegt beim Landratsamt Aschaffenburg.
- (2) Die Führung der Geschäfte des Ausländer- und Integrationsbeirates obliegt der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter.
- (3) Das Landratsamt Aschaffenburg richtet eine Geschäftsstelle für den Ausländer- und Integrationsbeirat ein. Die Personalauswahl findet im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden statt.
- (4) Der Ausländer- und Integrationsbeirat verfügt eigenverantwortlich über das vom Landkreis Aschaffenburg gewährte Budget. Die Verwaltung des Budgets wird von der Geschäftsstelle des Ausländer- und Integrationsbeirates ausgeführt.

- (5) Die Geschäftsstelle arbeitet eng und vertrauensvoll mit der oder dem Vorsitzenden des Ausländer- und Integrationsbeirates zusammen. Die Geschäftsstelle gewährleistet den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Beirates und setzt die Entscheidungen des Beirates um.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Aschaffenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Aschaffenburg für den Ausländer- und Integrationsbeirat vom 24.11.1993, geändert mit Satzung vom 11.12.1997, mit Satzung vom 16.12.2009 und mit Satzung vom 20.03.2017 außer Kraft.
- (3) Die Wahlordnung für die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirates im Landkreis Aschaffenburg vom 24.11.1993, geändert mit Satzung vom 16.12.2009 und mit Satzung vom 20.03.2017 tritt außer Kraft.